

Tipps für Imkerinnen und Imker

Thema:

Dokumentation: Abwiegen (Stand September 2017)

Die nachfolgenden Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Da sich auch Gesetze und Verordnungen ändern, sollte bei Unklarheiten bei der entsprechenden Behörde nachgefragt werden.

Nach der „Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)“ wird die Inhaltsmenge bei Honig (§ 7 (2) 1) nach dem Gewicht angegeben.

In 500 g Gläsern muss „im Durchschnitt“ 500 g Honig enthalten sein. Die Abweichung vom Nenngewicht 500 g darf nur bei 2 % alle Gläser 15 g betragen. Von 100 Gläser dürfen daher nicht mehr als 2 Gläser weniger als 485 g wiegen. (Gläser mit weniger als 470 g Honig dürfen nicht verkauft werden)

Bei 250 g Gläsern gilt entsprechend: In 250 g Gläsern muss „im Durchschnitt“ 250 g Honig enthalten sein. Die Abweichung vom Nenngewicht 250 g darf nur bei 2 % alle Gläser 9 g betragen. Von 100 Gläser dürfen daher nicht mehr als 2 Gläser weniger als 241 g wiegen. (Gläser mit weniger als 232 g Honig dürfen nicht verkauft werden)

Gesetzlich ist man (strenggenommen) bei kleinen Abfüllzahlen verpflichtet, das Abwiegen auf einer geeichten Waage durchzuführen. Manche füllen auf „nicht geeichten Waagen“ ab, die ggf. noch mit Prüfgewichten kontrolliert werden. Man findet auch Formulierungen im Internet, nach denen es ausreicht, „Zugriff auf eine geeichte Waage“ zu haben. Die Grenzen der Akzeptanz der prüfenden Behörde sind fließend. Je näher man aber den Vorgaben kommt, desto weniger Ärger bekommt man im Ernstfall.

Abfüllanlagen in großen Betrieben füllen nach Volumen ab. In diesen Fällen muss der Abfüller Stichproben ziehen und dokumentieren. Auch bei kleineren Imkereien ist das Einfüllen von Honig in das Glas bis zu einer bestimmten Füllhöhe ohne Waage üblich, ohne nachwiegen auf einer geeichten Waage aber nicht gesetzeskonform.

Während in der Nahrungsmittelindustrie die genaue Einhaltung der Füllmengen aufgrund der Gewinnmaximierung angestrebt wird, werden Imkereien in der Regel etwas mehr Honig ins Glas füllen, als nötig wäre. Trotzdem sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Ob man nun eine eigene geeichte Waage hat, diese sich für das Abfüllen ausleiht oder mit Prüfgewichten die eigene nicht geeichte Waage vor der Wägung kontrolliert (was zwar löblich, aber nicht gesetzeskonform ist), ändert aber nichts an der Dokumentationspflicht.

Bei der einfachsten Form einer Dokumentation (Wägebuch Vorschlag Beispiel A) sollte Wägetag, Anzahl der Gläser, Nenngewicht, Informationen zum Produkt und verantwortliche Person erfasst werden. Damit ist bei einer „Beanstandung“ nachvollziehbar, wie viele Gläser maximal betroffen sein könnten.

TIPP: Legt man sich noch einen Ordner (Wägebuch) an, in dem diese Dokumente abgeheftet werden, so kann man darin auch z.B. die Eichbescheinigung der Waage, Kopie der Rechnung der Waage, Anleitung usw. abheften und hat somit alle Nachweise griffbereit.

Verwendet man auf dem Etikett das tagesgenaue Datum (Tag, Monat, Jahr) für die Mindesthaltbarkeit (2 Jahre tagesgenau nach Abfülldatum), entfällt auch die Angabe von Losnummern. Diese entfällt zwar auch, wenn Sie in der Region verkaufen (Einzelhandel und eigener Laden), wird aber bei Verkäufen über das Internet notwendig.

Vorschlag Beispiel A

(Ohne Gewähr! Damit keine Daten nachträglich verändert werden, sollten solche Tabellen immer handschriftlich ausgefüllt werden. Zur besseren Sichtbarkeit wurden hier die Daten per PC eingetragen.)

Imkerei Schulz (Beispiel A)

Geeichte Waage: Marke Typ XYZ, Eichung gültig bis 2020, Blatt Nr. 1

Nenngewicht	Gläser	Produkt	Abfülldatum	Unterschrift
500 g	70	Frühjahrsblütenhonig 2017, cremig, für Marktstand	3.9.17	
250 g	10	Frühjahrsblütenhonig 2017, flüssig, Verkauf über Hofladen XYZ	3.9.17	
		Waage verliehen an Imker ABC	7.9.17	

Vorschlag Beispiel B

(Ohne Gewähr! Damit keine Daten nachträglich verändert werden, sollten solche Tabellen immer handschriftlich ausgefüllt werden. Zur besseren Sichtbarkeit wurden hier die Daten per PC eingetragen.)

Kompliziert wird es, wenn man nach Volumen (Höhe im Glas) abfüllt. Streng-genommen müsste man hier Stichproben machen. Eine Stichprobe könnte wie folgt aussehen: Von z.B. 100 Gläsern (oder auch weniger) werden 3 gefüllte und verschlossene Gläser gewogen und das Gewicht notiert. Nun wiegt man 3 leere - mit Deckel verschlossene! - Gläser ab. Von den gefüllten und leeren Gläsern rechnet man den Durchschnitt aus. Zieht man den Durchschnittswert der vollen Gläser von dem Durchschnittswert der leeren Gläser ab, so sollte das Nenngewicht (z.B. 500 g) nicht unterschritten worden sein.

Imkerei Schmidt (Beispiel B)

Geeichte Waage: Marke Typ XYZ, Eichung gültig bis 2020, Blatt Nr. 1

Nenn - gewicht	Gläser	Produkt	Stichprobe gefüllt mit Deckel	Durch- schnitt (V)	Stichprobe leer mit Deckel	Durch- schnitt (L)	Durchschnitt Füllgewicht (V-L)	Datum	Unterschrift
500 g	70	Frühjahrsblütenh onig 2017, cremig für Markstand	732,8 g 736,8 g 731,8 g	733,8 g	229,6 g 229,8 g 230,0 g	229,8 g	504 g	4.9.17	

Vorschlag Beispiel C

(Ohne Gewähr! Damit keine Daten nachträglich verändert werden, sollten solche Tabellen immer handschriftlich ausgefüllt werden. Zur besseren Sichtbarkeit wurden hier die Daten per PC eingetragen.)

Noch genauer (sicherer) wäre es, dass leichteste befüllte Glas vom schwersten leeren Glas (mit Deckel) abzuziehen. Dieser Wert sollte dann auch über dem Nenngewicht liegen. Da man die Werte aller Gläser der Stichprobe notiert hat, kann bei einer Beanstandung dieser Rechnung auch jederzeit auf den Durchschnittswert zurückgegriffen werden.

Imkerei Mayer (Beispiel C)

Geeichte Waage: Marke Typ XYZ, Eichung gültig bis 2020, Blatt Nr. 1

Nenn - gewicht	Gläser	Produkt	Stichprobe gefüllt mit Deckel	Kleinsten Wert (V)	Stichprobe leer mit Deckel	Größer Wert (L)	Errechnetes Füllgewicht (V-L)	Datum	Unterschrift
500 g	70	Frühjahrsblüt enhonig 2017, cremig für Markstand	732,8 g 736,8 g 731,8 g	731,8	229,9 g 229,8 g 230,0 g	230,0 g	501,8 g	4.9.17	